

Grundsatzklärung Menschenrechtsstrategie

I. Verfahrensbeschreibungen

1. Risikomanagement

Die Stiftung Ecksberg führt seit vielen Jahren im Rahmen des nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifizierten QM-Systems eine jährliche Lieferantenbewertung durch. Zudem pflegt die Stiftung Ecksberg ein Risikomanagementsystem, welches jährlich alle erkennbaren Geschäftsrisiken und Chancenpotentiale erhebt und bewertet und geeignete Abhilfemaßnahmen oder Planungsschritte ableitet. Im Februar 2024 unterzieht die Stiftung Ecksberg erstmals alle Lieferanten einer Überprüfung nach dem Lieferkettensorgfaltsgesetz. Systematisch ist die Beachtung der Sorgfaltspflichten aus dem Lieferkettensorgfaltsgesetz in das QM-System eingebunden, sie werden einmal jährlich im QM-Review ausgewertet und reflektiert.

2. Risikoanalyse

a) Gewichtung/Priorisierung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken

Die Stiftung Ecksberg ist ein Sozialunternehmen in den Bereichen Jugend-, Eingliederungs-, Schwerbehindertenhilfe, Arbeitsförderung und Altenhilfe. Zudem ist die Stiftung Ecksberg ein großer landwirtschaftlicher Biobetrieb mit Biolandzertifizierung. Die höchsten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken resultieren aus dem Bezug von Textilien, die für den Wäschereibetrieb der Ecksberger Werkstätten beschafft und an Endkunden vermietet werden.

Umweltbezogene Risiken werden im landwirtschaftlichen Betrieb durch die ökologische Anbauweise ohne Chemikalieneinsatz und Mineraldünger minimiert. Umweltbezogene Risiken im Sozialunternehmen werden durch einen gleitenden Umstieg auf eine Energieerzeugung auf Basis nichtfossiler Brennstoffe reduziert.

Menschenrechtliche Risiken werden durch eine vorwiegend regionale Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen minimiert.

b) Kommunikation der Ergebnisse an Vorstand und BSS

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden im jährlichen QM-Review an den Vorstand und den Beschaffungsservice kommuniziert.

c) Rhythmus

Die Risikoanalyse erfolgt jährlich im Dezember sowie anlassbezogen.

3. Präventionsmaßnahmen

a) Umsetzung der Menschenrechtsstrategie in relevanten Geschäftsfeldern

Als Lieferkettensorgfaltssensibles Geschäftsfeld der Stiftung Ecksberg zählt die Großwäscherei. Mögliche Einflussfaktoren auf die Lieferkettensorgfalt werden durch die laufende Auswertung der einschlägigen Fachliteratur durch die Wäschereileitung zu identifizieren versucht.

b) Beschaffungsstrategien

Für die Beschaffung von Textilien stützt sich der Einkauf der Stiftung Ecksberg auf die Einholung von Lieferkettensorgfaltssensiblen Verhaltenskodizes der Stammlieferanten.

c) Schulungen

Die Wäschereileitung besucht regelmäßig Schulungen, u.a. zu Beschaffungsstrategien.

d) Kontrollmaßnahmen

Der Menschenrechtsbeauftragte kontrolliert, ob von der Wäscherei angestoßene Anschaffungen, die im Ausland getätigt werden, Anlasspunkte für etwaige menschenrechtliche oder umweltbezogene Verstöße geben könnten.

e) Zuliefererauswahl

Für die Beschaffung von Textilien wird nur auf Zulieferer mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zurückgegriffen.

f) Vertragliche Bindung des Zulieferers

Soweit der Zulieferer nicht selbst in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltsgesetzes fällt und unmittelbar verpflichtet ist, wird bei Aufträgen der Stiftung Ecksberg an den Zulieferer die Zusicherung abverlangt, dass soweit vorhanden Angebote zertifizierter Hersteller bevorzugt werden sollen.

g) Schulungen zur vertraglichen Bindung

Der Beschaffungsservice wird darin geschult, die erforderliche Zusicherung der Zulieferer hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Standards rechtsverbindlich einzuholen.

h) Vereinbarung vertraglicher Kontrollmechanismen

Die Stiftung Ecksberg verlangt von Zulieferern, die lieferkettensorgfaltssensible Textilien beschaffen, einen code of conduct ein, der bestätigt, dass die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltsgesetzes eingehalten werden.

i) Wirksamkeitsprüfung Präventionsmaßnahmen

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird im jährlichen QM-Review sowie ggf. anlassbezogen überprüft.

4. Abhilfemaßnahmen

Wird ein Verstoß eines ausländischen Herstellers von Textilien gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Standards bekannt, werden keine weiteren Textilien von diesem bezogen.

Wird ein Verstoß eines inländischen Herstellers von Textilien gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Standards bekannt, wird der Bezug von Textilien so lange ausgesetzt, bis die Einhaltung der Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltsgesetzes durch den Hersteller wieder gewährleistet ist.

5. Beschwerdeverfahren

Beschwerden in Bezug auf die Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltsgesetz können über die Website www.ecksberg.de abgegeben werden. Der Beschwerde wird zeitnah vom Menschenrechtsbeauftragten nachgegangen.

6. Prüfung mittelbarer Zulieferer

Wird der Stiftung Ecksberg eine Sorgfaltspflichtverletzung eines mittelbaren Lieferanten bekannt, wendet sie sich an den unmittelbaren Lieferanten, um Aufklärung und Korrektur oder Wechsel des mittelbaren Lieferanten zu erwirken.

7. Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Die Stiftung Ecksberg veröffentlicht ihren jährlichen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten über ihre Website www.ecksberg.de, erstmals im April 2025.

II. Prioritäre menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Risiken

Prioritäre menschenrechts- und umweltbezogene Risiken resultieren aus der Beschaffung von Textilien für die Großwäscherei der Stiftung Ecksberg. Dieses prioritäre Risiko wird mit besonderem Augenmerk behandelt.

III. Menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen der Stiftung Ecksberg an Mitarbeiter und Zulieferer

Mitarbeiter der Stiftung Ecksberg sind dazu aufgerufen, sparsam mit den Ressourcen des Unternehmens umzugehen und auf einen möglichst niedrigen Ressourcenverbrauch zu achten.

Die Zulieferer der Stiftung Ecksberg sind dazu aufgerufen, auf angemessene Arbeitsbedingungen in den Herstellerbetrieben zu achten und umweltbezogene Risiken zu minimieren.

Ecksberg, den 17.04.2024